

25.11.20**Antrag**
des Landes Brandenburg**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt
gegen Kinder**

Punkt 34 der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 23b Absatz 3 Satz 4 GVG):

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 23b Absatz 3 Satz 4 die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch das Wort „alsbald“ zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend der Regelung für Richter in Insolvenzverfahren in § 22 Absatz 6 Satz 3 GVG erscheint es ausreichend, wenn der Erwerb der verlangten Kenntnisse „alsbald“ nach Übertragung der neuen Aufgabe zu erwarten ist. Dies ermöglicht es, die Fortbildungsveranstaltungen nicht konzentriert auf einmal zu besuchen, sondern unter Berücksichtigung dienstlicher Belange in zeitlich größeren Abständen absolvieren zu können. Auf diese Weise können parallel zu den Fortbildungen auch bereits erste eigene praktische Erfahrungen im neuen Rechtsgebiet gesammelt werden, was erfahrungsgemäß den Nutzen der Fortbildungen erhöht. Insbesondere aber wahrt nur eine solche flexible Regelung die Gestaltungsfreiheit des Präsidiums: Der Wechsel eines Richters in das Familienrecht muss unabhängig vom aktuell zur Verfügung stehenden Fortbildungsangebot veranlasst werden können. Die erstmals im Regierungsentwurf vorgesehene starre Frist von sechs Monaten trägt den Belangen der Praxis insoweit nicht hinreichend Rechnung.